

# **Bekanntmachung**

## **Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Neckarhausen**

### **Erörterungstermin im laufenden Anhörungsverfahren des Regierungspräsidiums Freiburg**

Für das oben genannte Vorhaben wurde am 04.02.2021 das Anhörungsverfahren eingeleitet und vom 16.02.2021 bis 15.03.2021 die Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme durchgeführt.

Zur Fortsetzung der Anhörung findet am

**Donnerstag, den 02.12.2021 ab 10:30 Uhr,**

**in der Mehrzweckhalle Fischingen,**

**in 72172 Sulz a. N. (Herrengarten 20)**

der Erörterungstermin statt. In ihm werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die eingegangenen Stellungnahmen mit der DB Netz AG als Antragsteller, den Kommunen, den Behörden und Verbänden, den Betroffenen sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

10:30 Uhr Einführung in den Erörterungstermin

A Vorbringen der verkehrlichen Belange

B Vorbringen der Einwender

13.00 – 14.00 Uhr Mittagspause

C Vorbringen zu den Belangen des Gewässer- und Fischschutzes

D Vorbringen zu sonstigen Belangen

Weitere Informationen, zum Verfahren und zur Planung können auf der Projektseite im Internet unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/> über den Pfad „Themen / Planen und Bauen / Planfeststellungsverfahren Regierungsbezirk Freiburg“ oder über den Link

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>

jeweils unter der Rubrik „Eisenbahnen“ abgerufen werden.

Diejenigen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, werden vom Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme an dem Termin ist nicht verpflichtend. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Unabhängig von der Teilnahme wird die Planfeststellungsbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
- Die Einwendungsfrist ist am 29.03.2021 abgelaufen. Alle erst danach eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Planfeststellungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- Die Vertretung durch einen Vertreter ist möglich. Die Vollmacht ist in diesem Fall spätestens im Termin schriftlich zu übergeben.
- Mit dem Schluss des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Durch die Teilnahme am Termin entstehende Aufwendungen (auch für einen Bevollmächtigten) können nicht erstattet werden.
- Die Erörterungsverhandlung ist nach Verfahrensrecht grundsätzlich nicht öffentlich. Es ist aber zulässig und vorgesehen öffentlich zu verhandeln, soweit keiner der Beteiligten widerspricht.
- Die Erörterung stellt, sofern und soweit diese unter Zulassung der Öffentlichkeit durchgeführt wird, die Erörterung der von der betroffenen Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen im Sinne von § 18 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. V. m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz dar.
- Es gelten jeweils die aktuellen Bestimmungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg für Erörterungstermine. Hinweise hierzu können auf der oben angegebenen Projektseite im Internet eingesehen werden.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter [24-01SFT\\_17-01K.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#) . Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Freiburg, den 19.11.2021

Regierungspräsidium Freiburg